



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. HolzRec Recycling & Verwertung GmbH  
2. FRITZ EGGER GmbH & Co. OG  
beide vertreten durch SHMP Schwartz Huber-  
Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH  
Hohenstaufengasse 7  
1010 Wien

Beilagen

**WST1-UG-25/079-2025**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Paul Sekyra

15206

24. Juli 2025

Betrifft

HolzRec Recycling & Verwertung GmbH und FRITZ EGGER GmbH & Co. OG; Vorhaben „Altholzaufbereitung am Standort KG Oberndorf in der Ebene und KG Unterradlberg“; Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G; Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; Abnahmeverfahren gem. § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>5</b>
<b>II Abnahmeprüfung (Feststellung) .....</b>	<b>5</b>
<b>III Genehmigung von geringfügigen Abweichungen.....</b>	<b>5</b>
<b>III.1 Änderung der Wasserversorgung zur Hintanhaltung von Staubemissionen.....</b>	<b>6</b>
<b>III.2 Änderung der Förderbandanlage zur benachbarten Spanplattenproduktion .....</b>	<b>6</b>
<b>III.3 Änderung der Abwurfstelle 1 bei Egger .....</b>	<b>6</b>
<b>III.4 Änderung des Aggregaterraums.....</b>	<b>6</b>
<b>III.5 Änderung der Energieversorgung des Elektrobaggers .....</b>	<b>7</b>
<b>III.6 Änderung des Transformators .....</b>	<b>7</b>
<b>III.7 Änderung der Oberflächenwasserentsorgung – Trafo .....</b>	<b>7</b>
<b>III.8 Änderung der Fluchtwegsbeleuchtung.....</b>	<b>7</b>
<b>III.9 Änderung des Energiegebäudes .....</b>	<b>8</b>
<b>Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....</b>	<b>8</b>
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang .....</b>	<b>8</b>
<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>Begründung .....</b>	<b>9</b>

<b>1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Beabsichtigte Abweichungen .....</b>	<b>10</b>
<b>2.1</b>	<b>Änderung der Wasserversorgung zur Hintanhaltung von Staubemissionen.....</b>	<b>10</b>
<b>2.2</b>	<b>Änderung der Förderbandanlage zur benachbarten Spanplattenproduktion .....</b>	<b>10</b>
<b>2.3</b>	<b>Änderung der Abwurfstelle 1 bei Egger .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4</b>	<b>Änderung des Aggregaterraums.....</b>	<b>11</b>
<b>2.5</b>	<b>Änderung des Elektrobaggers .....</b>	<b>11</b>
<b>2.6</b>	<b>Änderung des Transformators.....</b>	<b>11</b>
<b>2.7</b>	<b>Änderung der Oberflächenwasserentsorgung – Trafo .....</b>	<b>11</b>
<b>2.8</b>	<b>Änderung der Fluchtwegsbeleuchtung.....</b>	<b>12</b>
<b>2.9</b>	<b>Änderung des Energiegebäudes .....</b>	<b>12</b>
<b>2</b>	<b>Erhobene Beweise .....</b>	<b>12</b>
<b>2.1</b>	<b>Eingeholten Gutachten .....</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Beweiswürdigung.....</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Parteiengehör/Stellungnahmen .....</b>	<b>16</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeinde Ausführungen.....</b>	<b>16</b>
<b>4.2</b>	<b>Abgegebene Stellungnahmen .....</b>	<b>16</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Stellungnahme des Arbeitsinspektorat des NÖ Wald- und Mostviertel vom 30. April 2025 .....</b>	<b>16</b>
<b>4.2.2</b>	<b>Stellungnahme der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde vom 06. Mai 2025 .....</b>	<b>16</b>
<b>4.2.3</b>	<b>Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 06. Mai 2025 .....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>17</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.....</b>	<b>17</b>

5.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 .....	18
5.3	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.....	19
5.4	Wasserrechtsgesetz 1959.....	19
6	Subsumtion.....	20
6.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung .....	20
6.2	Zu den geringfügigen Abweichungen .....	21
7	Zusammenfassung.....	21
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>22</b>

Die HolzRec Recycling & Verwertung GmbH sowie der FRITZ EGGGER GmbH & Co. OG, beide vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. Oktober 2022, WST1-UG-25/027-2022, genehmigten Vorhabens „Altholzaufbereitung am Standort KG Oberndorf in der Ebene und KG Unterradlberg“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

## **Spruch**

### **II Abnahmeprüfung (Feststellung)**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben

#### **„Altholzaufbereitung am Standort KG Oberndorf in der Ebene und KG Unterradlberg“**

der HolzRec Recycling & Verwertung GmbH sowie der FRITZ EGGGER GmbH & Co. OG, beide vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Herzogenburg und St. Pölten, im Verwaltungsbezirk St. Pölten und im Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. Oktober 2022, WST1-UG-25/027-2022, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen, sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

### **III Genehmigung von geringfügigen Abweichungen**

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer

Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

### **III.1 Änderung der Wasserversorgung zur Hintanhaltung von Staubemissionen**

**III.1.1** Die Wasserversorgung erfolgt entgegen der Genehmigung nicht über den bestehenden Nutzwasserbrunnen auf dem Werksgelände der HolzRec, sondern es wurde eine Stichleitung vom Nutzwasserbrunnen (Brunnen 3 - genehmigt mit Bescheid des Landeshauptmanns von NÖ vom 23.06.2005, WA1-W-12596/030-2005) der Fritz Egger GmbH & Co. OG gelegt, von wo die Wasserbedüsung versorgt wird.

**III.1.2** Die bewilligte Konsensmenge und -art für den bestehenden Nutzwasserbrunnen der Fritz Egger GmbH & Co. OG wird nicht geändert (Bescheid des LH NÖ vom 23. Juni 2005, WA1-W-12596/030-2005, Höchstmenge für die Entnahme von Nutzwasser aus dem Brunnen 3: 4,75 l/s; Postzahl Wasserbuch 255).

### **III.2 Änderung der Förderbandanlage zur benachbarten Spanplattenproduktion**

**III.2.1** Bei Teilstück 1 der Förderbandanlage wurden statt 2 Y-Stützen und 2 I-Stützen nur 2 Y-Stützen errichtet.

**III.2.2** Die Y-Stützen wurden jeweils an den äußeren Rand der Werksgelände Egger und HolzRec gesetzt und sitzen an der Grenze zum öffentlichen Gut.

### **III.3 Änderung der Abwurfstelle 1 bei Egger**

**III.3.1** Bei der Abwurfstelle 1 Werksgelände Egger wurde eine Abwurfbox errichtet.

**III.3.2** Dafür wurden Hohlwandelemente in U-Form mit einer Höhe von ca. 5,4 m errichtet. Dies dienen als Staubschutz.

### **III.4 Änderung des Aggregaterraums**

**III.4.1** Beim Aggregaterraum wurde der Zugang geändert, ursprünglich sollte dieser an der westlichen Seite des Raumes sein, es wurde dieser allerdings auf der südlichen Seite ausgeführt.

**III.4.2** Zusätzlich wurde eine doppelflügelige Tür eingebaut.

### **III.5 Änderung der Energieversorgung des Elektrobaggers**

**III.5.1** Zur Energieversorgung des Elektrobaggers, welche die Aufbereitungsanlage bzw. den Zerkleinerer beschickt, wurden zwei Bodensteckdosen errichtet. Ursprünglich war nur eine Steckdose geplant.

### **III.6 Änderung des Transformators**

**III.6.1** Der Transformator wurde entgegen dem Einreichprojekt auf dem HolzRec Werksgelände (Grst Nr 362/5, KG Unterradlberg) aufgestellt und nicht wie geplant auf öffentlichem Gut.

**III.6.2** Weiters wurde in Richtung Grst Nr 362/3 (öffentlicher Grund), KG Unterradlberg, und zu dem anschließenden unbenannten Weg eine Betonmauer zur Absicherung errichtet.

### **III.7 Änderung der Oberflächenwasserentsorgung – Trafo**

**III.7.1** Die Oberflächenwässer und Dachwässer werden den bestehenden Sickermulden am Gelände HolzRec zugeführt.

**III.7.2** Die Menge und Art des über die Sickermulden erfassten Niederschlagswassers ändert sich nicht. Da die Trafostation nun nicht mehr auf öffentlichen Grund aufgestellt, sondern auf dem Werksgelände der Fa. HolzRec errichtet wurde, ändert sich die Oberflächenwasserentsorgung dahingehend, dass die anfallenden Oberflächenwässer und Dachwässer der Trafostation (90 m<sup>2</sup>) ebenfalls den Sickermulden der Fa. HolzRec zugeführt werden. (Die Menge und Art des über die Sickermulden erfassten Niederschlagswassers ändern sich durch das Vorhaben nicht.)

### **III.8 Änderung der Fluchtwegsbeleuchtung**

**III.8.1** Die Fluchtwegsbeleuchtung wurde entgegen der Einreichung in der Ausführung einer Gruppenbatterieanlage erfolgen.

**III.8.2** Die Gruppenbatterieanlage wurde im Energiegebäude errichtet.

### **III.9 Änderung des Energiegebäudes**

**III.9.1** Das Energiegebäude wurde grundsätzlich wie eingereicht aufgestellt und eingerichtet.

**III.9.2** Es wurde lediglich zusätzlich die Gruppenbatterieanlage für die Fluchtwegsbeleuchtung am Ende des Energiegebäudes situiert. Die Niederspannungshauptverteilung und der Trafo wurden wie eingereicht ausgeführt, hier kommt es zu keinen Änderungen.

### **Hinweis zu den Auflagen und Befristungen**

**Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 25. Oktober 2022, ZI. WST1-UG-25/027-2022, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.**

### **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang**

**Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP-G 2000).**

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

### **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 3a, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 2 lit c zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) StF: BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024 insbesondere § 62

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Die HolzRec Recycling und Verwertung GmbH betreibt am Standort Herzogenburg (KG Oberndorf in der Ebene und KG Unterradlberg) seit 2003 (Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 23. Mai 2003, RU4-K-628/038) eine Abfallbehandlungsanlage zur Lagerung und Behandlung von Holzabfällen.

**1.2** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. Oktober 2022, ZI. WST1-UG-25/027-2022, wurde der HolzRec Recycling & Verwertung GmbH sowie der FRITZ EGGER GmbH & Co. OG, beide vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 für eine Kapazitätserweiterung und Errichtung einer stationären, elektrisch betriebenen Altholzaufbereitungsanlage am Standort KG Oberndorf in der Ebene und KG Unterradlberg erteilt.

**1.3** Mit Schreiben vom 05. Februar 2024 hat die HolzRec Recycling & Verwertung GmbH sowie der FRITZ EGGER GmbH & Co. OG, beide vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, um Beurteilung ersucht, ob es sich bei den näher beschriebenen und in den Projektunterlagen näher dargestellten Änderungen um geringfügige Abweichungen iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 handelt, die mit dem Abnahmebescheid mitgenehmigt werden können. Aufgrund des Ergebnisses des von Behörden geführten Ermittlungsverfahrens wurde mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 11. Juli 2024, ZI. WST1-UG-25/033-2024, festgestellt, dass es sich bei den geplanten Änderungen um geringfügige Änderungen im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 handelt, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss, und wurde die Anzeige vom 05. Februar 2024 zur Kenntnis genommen.

**1.4** Mit E-Mail vom 12. August 2024 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Altholzaufbereitung am Standort KG Oberndorf in der Ebene und KG Unterradlberg“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

**1.5** Mit Schreiben vom 19. September 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragen.

## **2 Beabsichtigte Abweichungen**

Die nachträgliche Genehmigung folgender in den Kollaudierungsunterlagen näher beschriebenen, geringfügiger Abweichungen wurde beantragt:

### **2.1 Änderung der Wasserversorgung zur Hintanhaltung von Staubemissionen**

**2.1.1** Die Wasserversorgung soll entgegen der Einreichung nicht über den bestehenden Nutzwasserbrunnen auf dem Werksgelände der HolzRec erfolgen, sondern es soll eine Stichleitung vom Nutzwasserbrunnen (Brunnen 3) der Fritz Egger GmbH & Co. OG gelegt werden und von dort die Wasserbedüsung versorgt werden.

**2.1.2** Die bewilligte Konsensmenge für den bestehenden Nutzwasserbrunnen der Fritz Egger GmbH & Co. OG wird nicht geändert (siehe den Bescheid des LH NÖ vom 23. Juni 2005, WA1-W-12596/030-2005, Höchstmenge Entnahme Nutzwasser Brunnen 3 4,75 l/s, Postzahl Wasserbuch 255).

### **2.2 Änderung der Förderbandanlage zur benachbarten Spanplattenproduktion**

**2.2.1** Bei Teilstück 1 der Förderbandanlage sollen statt 2 Y-Stützen und 2 I-Stützen nur 2 Y-Stützen errichtet werden.

**2.2.2** Die Y-Stützen werden jeweils an den äußeren Rand der Werksgelände Egger und HolzRec gesetzt und sitzen an der Grenze zum öffentlichen Gut. Diese Änderung wird zusätzlich mit einem Sondernutzungsvertrag mit der Stadt St. Pölten festgehalten.

### **2.3 Änderung der Abwurfstelle 1 bei Egger**

**2.3.1** Bei der Abwurfstelle 1 Werksgelände Egger wird eine Abwurfbox errichtet.

**2.3.2** Dafür sollen Hohlwandelemente in U-Form mit einer Höhe von ca. 5,4 m errichtet werden. Dies soll als Staubschutz dienen.

## **2.4 Änderung des Aggregaterraums**

**2.4.1** Beim Aggregaterraum wurde der Zugang geändert, ursprünglich sollte dieser an der westlichen Seite des Raumes sein, es wird dieser allerdings auf der südlichen Seite ausgeführt werden.

**2.4.2** Zusätzlich wird eine doppelflügelige Tür eingebaut.

## **2.5 Änderung des Elektrobaggers**

**2.5.1** Zur Energieversorgung des Elektrobaggers, welche die Aufbereitungsanlage bzw. den Zerkleinerer beschickt, werden zwei Bodensteckdosen errichtet. Ursprünglich war nur eine Steckdose geplant.

## **2.6 Änderung des Transformators**

**2.6.1** Der Transformator soll entgegen dem Einreichprojekt auf dem HolzRec Werksgelände (Grst Nr 362/5, KG Unterradlberg) aufgestellt werden und nicht wie geplant auf öffentlichem Gut.

**2.6.2** Weiters wird in Richtung Grst Nr 362/3 (öffentlicher Grund) und zu dem anschließenden unbenannten Weg eine Betonmauer zur Absicherung errichtet. Durch die Aufstellung der Trafostation auf dem Werksgelände der HolzRec werden keine weiteren Flächen versiegelt und es erfolgt keine Erweiterung des Betriebsareals.

## **2.7 Änderung der Oberflächenwasserentsorgung – Trafo**

**2.7.1** Die Oberflächenwässer und Dachwässer sollen den bestehenden Sickermulden am Gelände HolzRec zugeführt werden.

**2.7.2** Die Menge und Art des über die Sickermulden erfassten Niederschlagswassers ändert sich nicht. Da die Trafostation nun nicht mehr auf öffentlichen Grund aufgestellt, sondern auf dem Werksgelände der Fa. HolzRec errichtet werden soll, ändert sich die Oberflächenwasserentsorgung dahingehend, dass die anfallenden Oberflächenwässer und Dachwässer der Trafostation (90m<sup>2</sup>) ebenfalls den Sickermulden der Fa. HolzRec zugeführt werden.

**2.7.3** Durch die Aufstellung der Trafostation auf dem Werksgelände der HolzRec werden keine weiteren Flächen versiegelt und es erfolgt keine Erweiterung des Be-

triebsareals. Auch die genehmigte Lagerkapazität wird nicht verändert. Weiters ändern sich die Menge und Art des über die Sickermulden erfassten Niederschlagswassers durch das Vorhaben nicht.

## **2.8 Änderung der Fluchtwegsbeleuchtung**

**2.8.1** Die Fluchtwegsbeleuchtung wird entgegen der Einreichung in der Ausführung einer Gruppenbatterieanlage erfolgen.

**2.8.2** Die Gruppenbatterieanlage wird im Energiegebäude errichtet.

## **2.9 Änderung des Energiegebäudes**

**2.9.1** Das Energiegebäude wird grundsätzlich wie eingereicht aufgestellt und eingerichtet.

**2.9.2** Es wird lediglich zusätzlich die Gruppenbatterieanlage für die Fluchtwegsbeleuchtung am Ende des Energiegebäudes situiert. Die Niederspannungshauptverteilung und der Trafo werden wie eingereicht ausgeführt, hier kommt es zu keinen Änderungen.

## **2 Erhobene Beweise**

### **2.1 Eingeholten Gutachten**

**2.1.1** Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

<b>Fachbereich</b>	<b>Name</b>		
Abfallchemie	EFFEBERGER	Christian	DI
Brandschutz	FÜRTLER	Michael	Ing.
Bautechnik	SCHWEINZER	Robert	DI
Eisenbahntechnik	BRODESSER	Joachim	DI
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.
Hydrogeologie	HAUER	Franz	Mag.
Lärmschutz	GABRIEL	Albrecht	Ing.
Luftreinhaltetechnik	KÜHNERT	Martin	Ing.
Maschinenbautechnik	SPANGL	Bruno	DI
Raumordnung/ Landschafts- und	KNOLL	Thomas	DI

Ortsbild inkl. Biologische Vielfalt			
Umwelthygiene	RADLHERR	Manfred	Dr.
Chemie-/Verfahrenstechnik	KNEIDINGER	Bernhard	DI
Verkehrstechnik	STRASSER	Markus	DI
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	SCHELL	Leopold	DI

**2.1.2** Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

## *5 Fragestellung*

### *5.1 Vollständigkeitsprüfung*

*Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens*

*30. Oktober 2024*

*folgende Fragen zu beantworten:*

#### *5.1.1 Zu den Abweichungen*

*5.1.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.*

*5.1.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

#### *5.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung*

*5.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

### *5.2 Gutachtenerstellung*

*Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens*

*20. November 2024*

*folgende Fragen zu beantworten:*

#### *5.2.1 Zu den Abweichungen*

*5.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.*

*5.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?*

*5.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

*5.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

#### *5.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung*

*5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?*

*5.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?*

*5.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?*

*5.2.2.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist? In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen ein-*

*gehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.*

**2.1.3** In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektmäßig ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden.

**2.1.4** Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

### **3 Beweiswürdigung**

**3.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

**3.2** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

**3.3** Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

**3.4** Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**3.5** Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **4.1 Allgemeine Ausführungen**

**4.1.1** Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

**4.1.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

**4.1.3** Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **4.2 Abgegebene Stellungnahmen**

#### **4.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorat des NÖ Wald- und Mostviertel vom 30. April 2025**

[...]

*Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 hinsichtlich der angezeigten geringfügigen Abweichungen bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird.*

*Zusätzliche Auflagen sind diesbezüglich aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.*

[...]

#### **4.2.2 Stellungnahme der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde vom 06. Mai 2025**

[...]

*Die Holz Rec Recycling & Verwertung GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH hat mit Schreiben vom 2.08.2022 eine Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z. 9 AWG 2002 für Änderungen der mit Bescheid vom 12. Februar 2013 genehmigten Abfallbehandlungsanlage (Holzaufbereitungsanlage) vorgelegt.*

*Es soll durch diese Anzeige eine Verbesserung der Erfassung und Vorreinigung von Niederschlagswässern von den Lagerflächen erfolgen.*

*Geplant ist die Errichtung von Absetzbecken zur Vorreinigung von Regenwässern, indem Feststoffe durch Sedimentation vom Wasser getrennt werden. Die Wässer werden im Anschluss in Sickermulden abgeleitet. Am bestehenden wasserrechtlichen Konsens zur Versickerung soll keine Änderung eintreten.*

*[...]*

#### **4.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 06. Mai 2025**

*[...]*

*Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird die Fertigstellungsanzeige mit ihren geringfügigen Änderungen in der Ausführung zur Kenntnis genommen.*

*[...]*

## **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

*Allgemeine Grundsätze über den Beweis*

*§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

*(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

*(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

*§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.*

[...]

## **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

### *Abnahmeprüfung*

*§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Nutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.*

*(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.*

[...]

### *Zuständigkeitsübergang*

*§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmi-*

gungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

### **5.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002**

*Überwachung von Behandlungsanlagen und Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase*

§ 62. (1) Die Behörde hat Behandlungsanlagen, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig sind, längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. [...]

### **5.4 Wasserrechtsgesetz 1959**

*Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen*

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung,

*bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).*

[...]

## **6 Subsumtion**

### **6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung**

**6.1.1** Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

**6.1.2** Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw. im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

**6.1.3** Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

## **6.2 Zu den geringfügigen Abweichungen**

**6.2.1** Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

**6.2.2** Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

**6.2.3** Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

**6.2.4** Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

**6.2.5** Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

## **7 Zusammenfassung**

**7.1** Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

**7.2** Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

**7.3** Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Herzogenburg, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
2. Stadt St. Pölten, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten als mitwirkende Behörde
4. Magistrat der Stadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten als mitwirkende Behörde
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
7. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
8. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, als mitwirkende AWG-Behörde
9. Abteilung Wasserwirtschaft
  - 1) Fachbereich Hydrogeologie, z.H. Herrn Mag. Franz Hauer;
  - 2) Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Leopold Schell
  - 3) Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
10. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Manfred Radlherr
11. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
  - 1) Fachbereich Abfallchemie, z.H. Herrn DI Christian Effenberger;
  - 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn Ing. Christoph Dier;
  - 3) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Robert Schweinzer;
  - 4) Fachbereich techn.Chemie und Verfahrenstechnik, z.H. Herrn Dr. Bernhard Kneidinger
12. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Verkehrstechnik, z.H. Herrn DI Martin Kraenwitter, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
13. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Fachbereich Eisenbahntechnik, z.H. Herrn DI Joachim Brodesser, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau
14. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich , z.H. Herrn Ing. FÜRTLER, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
15. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
16. Herrn Ing. Albrecht GABRIEL, Ingenieurbüro für Bau- und Raumakustik, Luft- und Körperschall , Retzerstraße 22, 2093 Geras
17. Dipl.-Ing. Martin KÜHNERT, Ziviltechniker für Forstwirtschaft, Piccaverweg 29, 1140 Wien
18. Herrn DI Bruno Spangl, Plosdorf 51, 3071 Böheimkirchen
19. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)